

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 9

Artikel: Die deutsche Kavallerie-Division in Elsass-Lothringen (15. Korps)

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7) das Auswerfen mittelst Hahnschlag vermin-
dert dessen Schlagkraft und veranlaßt leicht zu
Versagern bei einigem Festhalten der Patronen-
hülsen im Cylinder;

8) die Behandlung und Instandhaltung der
Waffe erfordert mehr Umsicht, Sorgfalt und In-
struktion;

9) die Behandlung bietet Gefahr durch Verir-
rungen bei unvollkommener Befolgung der In-
struktion, ebenso beim Entladen durch Hahnbe-
wegung;

10) die Erstellungskosten sind höher.

Dies zur weiteren Motivierung unserer Darstel-
lungen in Nr. 3 und 4, welche damit einläufigere
Bestätigung finden, und haben wir blos noch bei-
zufügen, daß durch Modifikation eines schweizeri-
schen Ordonnanz-Revolvers der Beweis beigebracht
ist, daß auch das „Auswerfen mittelst Hahnschlag“ auf viel einfachere und zweckmäßiger
Weise erreichbar ist, wobei der Revolver sechsfaßig
bleibt, die solide und einfache Konstruktion des
Modells 1872 beibehalten wird, und diese Aus-
werfvorrichtung an den vorhandenen 800 Stück
leicht angebracht werden kann. — (1)

Aus der erwähnten königlichen Kabinets-Ordre
ist leider nicht zu erkennen, welche reitende Batterien
der Division zugethieilt sind, aber kürzlich wurden
6 reitende Batterien auf den Stand von 6 Ge-
schützten gebracht, während sie im Frieden gewöhn-
lich nur 4 zählen. Drei zum 8. Korps gehörende
reitende Batterien liegen in Saarlouis. — Uebri-
gens ist noch nicht gesagt, daß die hier mitgetheilte
Formation der Kavallerie-Division auch bei einer
Mobilisation beibehalten werde; sie ist analog der
Friedens-Formation der Kavallerie-Divisionen der
Garde und des 12. Korps. —

Man ist in Deutschland bis jetzt keineswegs einig
über die Frage, in welcher Weise am besten eine
selbstständig auftretende Kavallerie-Division zu for-
miren sei. — Nach Korrespondenzen aus Meß
wünschte man in dortigen kavalleristischen Kreisen,
die Kavallerie-Division des 15. Korps in 3 Bri-
gaden zu 2 Regimentern zu formiren und mit einer
solchen Normal-Division alle möglichen Manöver
und Übungen versuchsweise auszuführen. Diesem
Wunsche ist, wie wir gesehen haben, Allerhöchsten
Orts nicht entsprochen.

Die Aufgabe der elsäss-lothringischen Kavallerie-
Division bei Ausbruch des Krieges wird eine höchst
wichtige und interessante, aber auch sehr verant-
wortliche sein. Die Division soll für den Feind einen
undurchdringlichen Schleier bilden, hinter dem die
Avant-Garde — oder Avant-Garden — der an-
rückenden Armeen ihre Fühlhörner dem Feinde ent-
gegensetzen, sie soll aber auch die zuverlässigsten
Nachrichten — nöthigenfalls mit dem Säbel in der
Faust — über den Gegner einziehen und den Vor-
marsch der Avant-Garden auf die richtigen Punkte
leiten, sie soll endlich das Terrain in allen seinen
Einzelheiten auf das Genaueste erforschen und dar-
über dem Heerführer eingehend und zuverlässig be-
richten. — Wird diese Aufgabe mangelhaft oder
gar in unzuverlässiger Weise ausgeführt und durch-
kreuzt der Gegner — ebenfalls mit dem Säbel in der
Faust — die Anordnungen des Divisions-
Kommandeurs, so kann der erste Erfolg im Feld-
zuge bedenklich in Frage gestellt werden.

Die Wichtigkeit, eine auf das Vortheilhafteste
formirte und auf das Sorgsamste instruirte Ka-
vallerie-Division dem Gegner bei Eröffnung des
Feldzuges zuerst entgegensetzen zu können, ist um
so größer, als es von der größten Bedeutung ist,
gerade im Anfange Erfolge über den Gegner zu
erlangen und ihm die Initiative zu nehmen.

Dass die elsäss-lothringische Kavallerie-Division
ihre Aufgabe im Frieden nicht unbeträchtlich für
eine demnächstige günstige Lösung vorbereiten kann,
ist einleuchtend; selbstverständlich geschieht dies auch.

Im verflossenen Herbst ließ der General-Major
v. Wright unter seiner Leitung von mehreren Offi-
zieren seiner Brigade eine Rekognoszirungs-Reise
in ähnlicher Weise aussühren, wie sie alljährlich
von Offizieren des Generalstabes und Schülern
der Kriegs-Akademie unternommen wird. Aller-
höchsten Orts hat man den Nutzen dieser Kaval-
lerie-Reisen voll anerkannt; denn wo könnte der

Die deutsche Kavallerie-Division in Elsaß- Lothringen (15. Korps).

Da die Formation dieser Kavallerie-Division an
der äußersten deutschen Grenze gegen Westen durch
eine königliche Kabinets-Ordre vom 30. Dezember
1875 endgültig festgesetzt ist, so dürfte es für uns
sehr von höchstem Interesse sein, über die neu
formirte Kavallerie-Division des 15. Korps, welche
bei ausbrechendem Kriege den Aufmarsch einer
deutschen Armee decken und verschleiern soll, etwas
Näheres zu erfahren.

Die Division besteht aus der 30. und 31. Ka-
vallerie-Brigade; der Divisionsstab befindet sich in
Meß. Divisions-Kommandeur ist der General-
Major von Witzendorff (früher Kommandant der
Reitschule in Hannover); Divisions-Adjutant:
Kapitain v. Boddien, à la suite des Garde-Küras-
sier-Regiments; Generalstabs-Offizier der Divi-
sion: Major v. Leipzig.

30. Kavallerie-Brigade:

Brigade-Kommandeur: Generalmajor v. Wright.
(Brigadestab in Meß.)

9. Dragoner-Regiment (1. und 3. Schwadron
in Sarrebourg, 2. und 4. Schwadron in St. Woold,
5. Schwadron in Fauquemont).

10. Dragoner-Regiment in Meß.

4. Uhlanen-Regiment in Thionville.

31. Kavallerie-Brigade:

Brigade-Kommandeur: Generalmajor v. Suckow.
(Brigadestab in Straßburg.)

15. Dragoner-Regiment in Hagenau.

15. Uhlanen-Regiment in Straßburg.

Das 5. bayerische Chevauxleger-Regiment ist der
30. Brigade attachirt. Seine 1., 2. und 4. Schwa-
dron liegt in Saargemünd, die 3. Schwadron in
Forbach und die 5. Schwadron in Zweibrücken.

Kavallerie-Offizier, der bei seinen gewagten Unternehmungen, Augesichts eines gleichfalls nicht müßigen Gegners, so sehr darauf angewiesen ist, das Terrain mit Blitze schnelle zu beurtheilen und zu benutzen, bessere Terrain-Studien machen, als auf derartigen Reisen, bei denen sich Theorie und Praxis die Hand reichen. In weitem Umkreise der Garnison ist dem jungen Offizier jeder Graben, jeder Sumpf, jede Terrainfalte auf's Genaueste bekannt, und er wird sich bei ihm gestellten Aufgaben, zur Rekognosirung und Beurtheilung von Terrain-Abschnitten nicht leicht irren können. Anders ist es, wenn dem Rekognoszenten das Unbekannte entgegentritt; sein Schärfsblick wird geübt; Fehler, die er zu Anfang der Reise in der Beurtheilung des Terrains vielleicht noch begeht, werden von dem die Reise Leitenden gerügt und verbessert, die stets wiederkehrende Praxis der folgenden Tage bestätigt die erlernte Theorie, und am Ende der Reise wird der junge Offizier mit Sicherheit und Schnelligkeit das ihm zum Rekognosieren überwiesene Terrain beurtheilen und charakterisiren können. — Jeder Offizier, der nur eine Ahnung davon hat, wie schwierig es ist, kurze und doch klare und erschöpfende Terrain-Rekognosirungsberichte zu verfassen, wie solche selbstverständlich vom Generalstabsoffizier gefordert werden, wird zugestehen müssen, daß die deutsche Kavallerie einen großen Schritt vorwärts zur Lösung der ihrer harrenden Aufgabe mache, indem sie ihre jungen Offiziere durch Uebungsreisen im wichtigen Terrain-Rekognosieren unterweist. Es sind eben nicht überall Generalstabs-Offiziere zur Hand, wohl aber befinden sich in allen Richtungen vor der Armee Kavallerie-Offiziere, die — wenn sie dazu fähig sind — oft für den Generalen chef die wertvollsten Aufschlüsse über Terrain und Gegner machen können.

Die erwähnte Reise der Offiziere der 30. Kavallerie-Brigade richtete sich gegen die französische Grenze, deren Beschaffenheit, Kommunikationen, Übergangspunkte &c. eingehend studirt wurden.

Während dieser Reise, die ganz offen und ohne jegliche Heimlichthuerei unternommen wurde und die nichts anderes als eine Uebung vorstellen sollte, machte man die interessante Entdeckung, daß französische Offiziere eine ähnliche Reise auf der anderen Seite der Grenze in aller Stille ausführten! Der demnächstige Gegner ist also keineswegs müßig, ohne indeß Aufhebens von seiner Thätigkeit zu machen. Würden die Franzosen ganz öffentlicher Art Reisen längs der deutschen und schweizerischen Grenze unternehmen, so dürfte sich kein kleiner Geschrei über Revanche-Krieg &c. erheben, während man die deutschen Uebungsreisen ganz natürlich findet! So lange Jeder bei sich zu Hause bleibt, wäre er ein Thor, wenn er sein Eigenthum nicht öffentlich vor aller Augen gründlichst studiren und kennen lernen wollte! Ein Anderes ist es, wenn in fremdem Gebiet ungeniert Terrainstudien gemacht werden. Auch das pflegt vorzukommen!

Die geschilderte Thätigkeit der neu formirten

elsaß-lothringischen Kavallerie-Division, sowie die dabei zum Vorschein gekommenen praktischen Studien französischer Offiziere beweisen, daß man hüben und drüben nicht müßig ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes mit allen Kräften vorzubereiten. Unsere Schweiz, so nahe den beiden gefürchteten Gegnern, hat gewiß alle Ursache, ihre ganze Aufmerksamkeit dem nachbarlichen Treiben zuzuwenden und auch ihrerseits praktische Studien über Terrain und namentlich Terrain-Verstärkung ausführen zu lassen, so lange es noch Zeit ist. Ein „zu spät“ könnte auch diesmal der Schweiz recht verhängnißvoll werden.

J. v. S.

Subordination und Geist der Armee.

(Vortrag, gehalten im „Offiziers-Verein Herisau“ von R. S., Oberleutenant, im Mai 1875.)

(Schluß.)

Da wir von der Disziplin gesprochen haben, so wollen wir auch noch die Vergehen gegen dieselbe ein wenig kennzeichnen, indem mancher Soldat, Unteroffizier, ja sogar Offizier kleine Disziplinarvergehen aus Unwissenheit sich zu Schulden kommen läßt.

Als Disziplinarvergehen sind alle geringern Übertretungen und Neuerungen eines Dienst- und ordnungswidrigen Verhaltens zu betrachten, insosfern sie nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören, z. B.:

1) Geringere Grade des Ungehorsams, als: Nichtfolgeleistung erhaltenener Befehle, wenn keine Verweigerung des Gehorsams damit verbunden ist und keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden, Raisonieren und ungeziemende Neuerungen gegen Vorgesetzte;

2) Dienstnachlässigkeit, als: geringere Vergehen auf Wachen und Posten, Unrechtschaffenheiten im Anzug, Verwahllosung der Montirungsgegenstände, Unrichtigkeiten in Rapporten und Meldungen, wenn keine absichtlichen Verleugnungen der Dienstpflichten zu vermuten sind, Unterlassung von befohlener Aufsicht und Visitationen, Mangel an Eifer, unzeitige Nachsicht gegen Untergebene;

3) Dienstwidrige Handlungen, als: Fehlen oder zu spätes Er scheinen beim Verlesen, bei Dienstverrichtungen oder andern militärischen Verrichtungen, Nichtbeachtung des Anstandes, Abweichungen von der Uniformvorschrift, von den Exerzier- und Dienstverrichtungen oder von sonstigen Befehlen, Ansbleiben über Urlaub, Verlassen des Urlaubsortes ohne vorschriftsmäßige Anzeige, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Beschwerdeführung mit Umgehung des Dienstweges, tumultuarisches Benehmen im Arrest, verbotswidrige Behandlung der Untergebenen;

4) größere Verleugnung der militärischen Ordnung und des Anstandes überhaupt, als: Streitigkeiten und Kaufereien der Soldaten unter sich oder mit bürgerlichen Personen, wenn keine Waffen gebraucht worden und keine bedeutende Körperverletzung er-